

Statuten Schüler*innenorganisation (SO) Kantonsschule Reussbühl Luzern

I. Form

Art. 1 Name und Sitz

Die Schüler*innenorganisation (SO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Kantonsschule Reussbühl, Luzern.

Art. 2 Zweck

1. Die SO der Kantonsschule Reussbühl vertritt und repräsentiert die gesamte Schülerschaft der Kantonsschule Reussbühl.
2. Sie setzt sich für die Anliegen der Schüler*innen der Kantonsschule Reussbühl ein.

II. Organisation

Art. 3 Organe

1. Die Organe der SO sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (DV)
 - b. der Vorstand

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen:

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle eingeschriebenen Schüler*innen der KSR.

2. Eintritt:

Jede Klasse wählt bis Ende der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres zwei Delegierte für die DV. Mit der Annahme der Wahl gelten die betreffenden Schüler*innen ein Jahr als Vertreter ihrer Klasse in der DV.

3. Ausschuss (Spezialfall des Austritts):

Jede*r Delegierte*r kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der DV aus verschiedenen Gründen nach einmaliger Mahnung aus der DV ausgeschlossen werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der DV aus verschiedenen Gründen nach einmaliger Mahnung aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Jede*r (CO-)Präsident*in kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der DV aus verschiedenen Gründen nach einmaliger Mahnung aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

1. Die DV bildet das oberste Organ der SO.
2. Die Delegiertenversammlung der SO besteht aus dem Präsidium, dem Vorstand und den Delegierten.
3. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der SO bindend.
4. Damit alle Delegierten an einer DV anwesend sein können, finden die Versammlungen während der Unterrichtszeit statt. Dafür müssen sich die Delegierten nicht vom Unterricht abmelden – sie werden für die Absenz dispensiert.
5. Zusätzlich zur DV können die Delegierten auch digital über Vorschläge des Vorstandes abstimmen.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a. die Festsetzung der Geschäftsordnung.
 - b. die Abnahme des Jahresberichts.
 - c. die Abnahme des Finanzenberichts.
 - d. die Änderung der Statuten.
 - e. die Wahl des Präsidiums der SO.
 - f. die Wahl des Vorstands.
 - g. Beschlussfassungen über alle grundsätzlichen Projekte.
 - h. Beschlussfassungen über eingegangene Wünsche/Anträge.

Art. 7 Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal pro Semester statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Ort und Zeit sind anfangs Schuljahr in den Terminplan einzutragen, damit alle Delegierten kommen und Lehrpersonen Prüfungen zu dieser Zeit vermeiden können.

Art. 8 Leitung

1. Die DV wird von der Versammlungspräsidentin oder vom Versammlungspräsidenten geleitet.
2. Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident ist ein Vorstandsmitglied. Sie oder er wird für ein Schuljahr vom Vorstand gewählt.
3. Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident darf nicht gleichzeitig das Präsidium besetzen.

Art. 9 Anträge

1. Anträge können von Delegierten und Vorstandsmitgliedern gestellt werden.
2. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der DV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

1. An der DV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Ausserordentliche Versammlung

1. Ausserordentliche DVs können durch den Vorstand oder auf Beschluss der DV oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Delegierten schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. Die Versammlung findet innerhalb von einem Monat nach Antragsstellung statt.

Art. 12 Beschlussfassung

1. Die DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die DV entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungspräsident*in den Stichentscheid.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung der DV erfolgt automatisch Ende Schuljahr. 4

IV. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 3 - 5 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und für ein Jahr gewählt.
2. Die Vertretung der SO nach aussen erfolgt durch das Präsidium. Im Verhinderungsfalle erfolgt sie durch das Vizepräsidium.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen der Schulleitung oder der Brückenlehrpersonen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

2. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
 - a. die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b. der Erlass von Richtlinien.
 - c. die Einberufung der DV.
 - d. die Festsetzung der Traktandenliste.
3. Der Vorstand organisiert sich selbst und verteilt die Vorstandsaufgaben unter seinen Mitgliedern.
4. Der Vorstand teilt seinen Mitgliedern folgende Ämter zu:
 - a. Verbindung zum Klimaforum.
 - b. Verbindung zum VLSSO (Verband Luzerner Schülerorganisationen).
 - c. Diese Ämter müssen nicht zwingendermassen besetzt werden.

Art. 16 Präsidium: Zusammensetzung

1. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wenn möglich, soll es ein CO-Präsidium geben.
2. Das Präsidium wählt für eine Amtszeit von einem Jahre ein Vize-Präsidium.

Art. 17 Präsidium: Aufgaben und Kompetenzen

3. Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen und der Leitung des Vorstandes und der DV.
4. Das Präsidium ist befugt, im Sinne der SO kurzfristig auf Vorkommnisse zu reagieren.
5. Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch den Vorstand oder die DV beschlossen werden können.
6. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der SO gegenüber der Schulleitung.
 - b. die Organisation sowie der Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes und der DV.
 - c. allgemeine Aufgaben des Sekretariats (Archiv, Verwaltung)
 - d. im Falle von Abwesenheiten oder sonstigen Verhinderungen des Präsidiums müssen diese Aufgaben vom Vizepräsidium übernommen werden.

V. Brückenlehrpersonen

Art. 18 Brückenlehrpersonen: Zusammensetzung

1. Das Amt der Brückenlehrperson (BL) wird von zwei Lehrpersonen getragen.
2. Die jeweiligen Lehrpersonen werden von der Schulleitung vorgeschlagen und dann vom Vorstand ins Amt einberufen.

Art. 19 Brückenlehrpersonen: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben der Brückenlehrpersonen sind insbesondere:
 - a. eine Vermittlung zwischen SO und Lehrpersonen-Kollegium.
 - b. bei Fragen, Anliegen und Projekten der SO Unterstützung anbieten.

VI. Finanzen

Art. 20 Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel

1. Die Einnahmen der SO stammen aus:
 - a. dem Budget der Schulleitung.
 - b. Anlässen (z.B. Röselitag).
 - c. freiwilligen Zuwendungen.
2. Für weitere Finanzmittel kann sich die SO bei der Schulleitung melden.

Art. 21 Buchhaltung

1. Für die Bewahrung der Finanzmittel steht der SO ein Bankkonto offen.
2. Das Bankkonto wird von einer Brückenlehrperson und einer Person des Vorstands verwaltet und kontrolliert.
3. Am Ende des Schuljahres führt der Vorstand zusammen mit der Finanzkontrolle eine Rechnungsprüfung durch.

VII. Revision der Statuten

Art. 22 Revision

1. Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von der Schulleitung beantragt werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

Verfasst von Vorstandsmitglied und Vize-Präsident Benjamin Ferizaj August-November 2021 (provisorisch). Vervollständig mit Irène Gerber am 17.01.2022.